

Ziffer d. Verteiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
3.	Landesamt für Arbeitsschutz Thiemstraße 105a 03050 Cottbus				
	<i>Schreiben vom 12.03.2007</i>				
3.1	keine planungsrechtlichen Einwände Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 63 BbgBO erfolgt für gewerbliche Vorhaben eine Beteiligung der Behörde durch die örtlich zuständige Baubehörde. Im Verfahren der Bauleitplanung werden die Aufgabenbereiche des Landesamtes noch nicht berührt, so dass eine weitere Beteiligung bzw. die Einsichtnahme in die öffentliche Auslegung im Rahmen der Bauleitplanung nicht erforderlich ist.	keine Einwände Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur gegebenen Zeit beachtet.	21	1	1

Ziffer d. Verteiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G S V O R S C H L A G / Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
4.	<p>Bedenken und Anregungen in Kurzform</p> <p>Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg Kampfmittelbeseitigungsdienst Verwaltungszentrum B Hauptallee 116/8 15838 Zossen/ OT Wünsdorf GT Waldstadt</p>				
4.1	<p>Schreiben vom 14.03.2007</p> <p>Es ist nur eine pauschale Einschätzung möglich. Es wird davon ausgegangen, dass eine Kampfmittelbelastung nicht ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Bei konkreten Bauvorhaben ist die Notwendigkeit einer Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.</p> <p>Diese Einschätzung gilt auch für weitere Änderungen des FNP. Erneute Beteiligungen sind daher nicht erforderlich.</p>	<p>Der Hinweis wurde in der Begründung Pkt. 7 ergänzend eingestellt.</p>	21	1	1

Ziffer d. Ver-teiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G S V O R S C H L A G / Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis	
			Ja	Nein Ent- haltg.
5.	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum - Praktische Denkmalpflege - Wünsdorfer Platz 4/5 15838 Wünsdorf			
	<i>Schreiben vom 28.03.2007 Schreiben vom 17.10.2007</i>			
5.1	Es bestehen keine denkmalpflegerischen Bedenken.	Keine Bedenken		
5.2	Da bei dem Vorhaben Belange der Bodendenkmalpflege berührt sein können, erhalten sie vom Landesamt ggf. eine weitere Stellungnahme.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		
	<i>Schreiben vom 16.12.2008</i>			
5.3	Es bestehen keine denkmalpflegerischen Bedenken.	keine Bedenken		
5.4	Da bei dem Vorhaben Belange der Bodendenkmalpflege berührt sein können, erhalten sie vom Landesamt ggf. eine weitere Stellungnahme. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Denkmalliste des Landes Brandenburg fortgeschrieben wird.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.		

Ziffer d. Verteiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G S V O R S C H L A G / Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis	
			Ja	Nein Ent- haltg.
6.	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum - Bodendenkmalpflege - Außenstelle Cottbus Bahnhofstraße 50 03046 Cottbus			
	<i>Schreiben vom 09.03.2007</i>			
6.1	Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planungsabsichten. Die Belange des Bodendenkmalschutzes sind nach Maßgabe des BgD SchG zu beachten. Dies gilt insbesondere für die Änderungsbereiche 1 und 6, die unmittelbar das ortsfeste Bodendenkmal „Mittelalterlicher Stadtkern von Bad Liebenwerda“ betreffen.	Keine grundsätzlichen Bedenken Es wird davon ausgegangen, dass es sich bei den genannten Änderungsbereichen um die Bereiche 1 und 3 im Ortsteil Bad Liebenwerda handelt, da sich diese in unmittelbarer Nähe zum genannten Bodendenkmal befinden. Der Hinweis wurde somit in die Begründung unter Pkt. 5.1 lfd. Nr. 1 und 3 eingestellt.		
6.2	Da durch das Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten sie vom Landesamt ggf. eine weitere Stellungnahme.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		
	<i>Schreiben vom 04.10.2007</i>			
6.3	Es bestehen keine Bedenken gegen die Planungsabsichten der Stadt Bad Liebenwerda. Die Belange des Bodendenkmalschutzes sind nach Maßgabe des BgD SchG zu beachten.	keine Bedenken vgl. Abwägung lfd. Nr. 6.1		
6.4	Da durch das Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten sie vom Landesamt ggf. eine weitere Stellungnahme.	vgl. Abwägung lfd. Nr. 6.2	20	1

Ziffer d. Verteiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G S V O R S C H L A G / Entscheidung der Gemeindevertreter		
		Ja	Nein	Ent- haltg.
7.	Landesbetrieb Straßenwesen Von-Schön-Str. 11 03050 Cottbus			
	<i>Schreiben vom 26.03.2007 Schreiben vom 19.11.2007 Schreiben vom 14.01.2009</i>			
7.1	keine Einwände Die bisherigen Stellungnahmen behalten ihre Gültigkeit.		Keine Einwände	

Ziffer d. Verteiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G S V O R S C H L A G / Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		Ent- haltg.
			Ja	Nein	
8.	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg PF 10 09 33 03009 Cottbus				
	<i>Schreiben vom 22.03.2007 Schreiben vom 09.10.2008 Schreiben vom 23.12.2008</i>				
8.1	<u>Belange des Bergbaus</u> Es werden keine Belange des Bergbaus berührt.	Keine Berührungspunkte			
8.2	<u>Belange der Geologie</u> <u>Rohstoffgeologie</u> Im Änderungsbereich 1 Sondergebiet „Recycling“ wurde im Rahmen der Arbeiten des LBGR zur vorsorgenden Rohstoffsicherung ein ausgedehntes Höflichkeitsgebiet für Steine/Erden-Rohstoffe ausgehalten. Es handelt sich hierbei um ein, entsprechend den vorliegenden geologischen Grundlagedaten ausgehaltenes Gebiet, in dem das Vorhandensein von Rohstofflagerstätten in rohstoffwirtschaftlich brauchbaren Mächtigkeiten und Qualitäten ermittelt bzw. diagnostiziert wurde. Es wird i. Allg. empfohlen, diese Gebiete als Vorsorgefläche von Nutzungen freizuhalten, die eine künftige Rohstoffgewinnung endgültig ausschließen (Lagerstättengesetz).	Der Empfehlung wird nicht gefolgt. Bei der ausgewiesenen Fläche handelt es sich um eine Sicherung des Bestandes eines bereits vorhandenen Vorhabens.			
8.3	<u>Allgemeine Hinweise</u> Die Stellungnahme des LBGR basiert auf den gegenwärtig zur Verfügung stehenden Unterlagen. Weitergehende geologische und geotechnische Informationen zum Vorhaben, die aus Erdaufschlüssen (Bohrungen u.a.) und Fachbearbeitungen vorliegen sowie geochemische und geotechnische Laboruntersuchungen können gegen Gebühr angefordert werden. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, in den Archiven des Amtes geologische Kartenwerke einzusehen und Kopien davon zu erwerben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.			
			21	1	1

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G S V O R S C H L A G / Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
9.	Landesumweltamt Brandenburg Regionalabteilung Süd Ref. RS4 PF 10 07 65 03007 Cottbus				
	<i>Schreiben vom 04.04.2007</i>				
9.1	<u>Naturschutz</u> <i>Hinweise:</i> Dem LUA als Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege obliegt die Unterstützung der obersten Naturschutzbehörde insbesondere bei ihren Aufgaben nach den Abschnitten 2 und 4 BbgNatSchG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004, sowie die fachliche Beratung und Unterstützung der anderen Naturschutzbehörden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.			
9.2	Aus den zur Verfügung gestellten Unterlagen ist nicht ersichtlich, ob im Plangebiet geschützte oder gefährdete Tierarten bzw. Nist-, Brut- und Lebensstätten vorkommen oder beeinträchtigt werden. Sollten entsprechende Arten bzw. Nist-, Brut- und Lebensstätten festgestellt werden, ist über eine evtl. erforderliche artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung bzw. Befreiung zu entscheiden.	Der Nachweis geschützter Arten erfolgt in nachgeordneten Verfahren, in denen dann über artenschutzrechtliche Verfahren entschieden wird.			
9.3	Hinsichtlich der weiteren, nicht durch das Amt wahrzunehmenden Naturschutzbelange, insbesondere zur Bewältigung der Eingriffsregelung und zur Festlegung der grünordnerischen Festsetzungen zur Kompensation der Eingriffsfolgen wird auf die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Elbe-Elster verwiesen.	Der Hinweis wurde beachtet.			
9.4	Da von den Planänderungen Bereiche betroffen sind, die in einem Schutzgebiet liegen bzw. in Schutzgebiete hineinwirken, ist die Vereinbarkeit mit der entsprechenden Schutzgebietsverordnung (sowie ggf. die FFH-Verträglichkeit) durch das MLUV zu prüfen. Dazu ist ein Antrag auf Entscheidung/ Vereinbarkeit beim MLUV zu stellen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Bei den hier benannten Flächen handelt es sich um die im Teilplan 3 ausgewiesene Teilfläche in Kosilenzien sowie um die Fläche „Hotelanlage Bielighof“ in Bad Liebenwerda, Teilplan 1. Beide Flächen liegen nicht innerhalb der Grenzen dieser Schutzgebiete. Die Auswirkungen der Planungen auf FFH- Gebiete wurden in vorliegenden FFH- Verträglichkeitsuntersuchungen geprüft, die Ergebnisse der			

Ziffer d. Verteiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter		Abstimmungs- ergebnis			
		Ja	Nein	Ent- haltg.			
		<p>Prüfungen wurden in die Begründung zur FNP- Änderung übernommen (siehe Pkt. 10.8). Diese Untersuchungen bescheinigen unter Auflagen eine Vereinbarkeit mit den vorhandenen Schutzgebietsverordnungen.</p> <p><i>Sonderbaufläche „Recycling“ Koslizenzen</i> Das auf sächsischem Territorium befindliche Naturschutz- und FFH-Gebiet „Gohrschheide und Elbniederterrasse Zeithain“, in seinen Grenzen gleich dem Vogelschutzgebiet „Gohrschheide“, ist etwa 940 m vom Standort Sondergebiet „Recycling“ in Koslizenzen entfernt und wird nicht unmittelbar vom Vorhaben berührt.</p> <p><i>Sonderbaufläche „Beherbergungsstätte für den Fremdenverkehr“</i> Die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch die wassertouristische Nutzung am Standort „Bieligkhof“ kann nur durch die festgelegten Schutz-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen unter die Erheblichkeitsschwelle gesenkt werden. Das geplante Vorhaben ist somit entsprechend des § 34 BNatSchG mit den Erhaltungszielen der betroffenen „Natura 2000- Gebiete“ verträglich.</p> <p><i>Mischbaufläche „Weinbergweg / L 653“ in Maasdorf</i> In einer Entfernung von ca. 250m zur Mischbaufläche Weinbergweg / L653“ in Maasdorf befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Elsteraue und Teichlandschaft um Bad Liebenwerda“. Konflikte zwischen Naturschutzrestriktionen und der Baufläche sind nicht zu erkennen. Auswirkungen auf weitere vorhandene Naturschutzgebiete sind nicht vorhanden.</p>					
9.5	<i>Anregungen, Bedenken:</i> Änderung Nr. 3 / Hotelanlage Bielighof – Der Änderungsbereich befindet sich in der Nähe des FFH-Gebietes „Mittellauf der Schwarzen Elster“. Aus dem Ziel und Zweck der Planung ist zu entnehmen (Quelle B-Plan),	Dem Hinweis wurde unter Pkt. 5.1 lfd. Nr. 3 sowie 10.8 gefolgt.					

Ziffer d. Ver-teiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G S V O R S C H L A G / Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
	dass u.a. der Gewässertourismus gefördert werden soll (Bootsschuppen, Zufahrtstraße zur Bootsanlegestelle etc.). Insofern werden durch die Darstellung im FNP Wirkungen auf das FFH-Gebiet ausgelöst. Durch den gesteigerten Gewässertourismus wird die bisherige Beeinträchtigungswirkung auf das FFH-Gebiet erhöht. Die dazu notwendigen Ausführungen fehlen in der Begründung zum FNP.				
9.6	Änderung Teilplan 3 / SO-Gebiet „Recycling“ OT Kosilenzien – Das Sondergebiet grenzt an das NSG und FFH-Gebiet „Gohrische Heide“ an. Es wird auf eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung von 2001 verwiesen, die das Vorhaben als vertraglich einschätzt. Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (FNP) ist die FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die vorliegende Untersuchung ist aufgrund des fortgeschrittenen Alters hinsichtlich ihrer Eignung (Aktualität, Kenntnisstand) zu prüfen und ggf. zu überarbeiten.	Der Hinweis wurde wie folgt beachtet. Es erfolgte eine überschlägige Prüfung der derzeitigen Standortbedingungen in Bezug auf die im Jahr 2001 im Zuge der FFH- Verträglichkeitsuntersuchung beschriebenen Nutzung mit dem Ergebnis: Die Flächennutzung hat sich seit 2001 nicht geändert. Die FFH- Verträglichkeitsuntersuchung ergab, dass erhebliche Auswirkungen auf angrenzende Biotope (innerhalb des FFH-Gebietes) zu erwarten sind. Durch Realisierung von entsprechenden Schutz-, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen wurde die Planung als vertraglich eingestuft. (Die in der FFH- VU festgeschriebene Vermeidungsmaßnahme „Staubbindung im Bereich der Zufahrt zum Recyclinggelände“ kann als Auflage entfallen, da das Gelände mittlerweile über die nördlich zum Plangebiet führende öffentlich gewidmete Straße angebunden wurde.), vgl. Umweltbericht Pkt. 10.8.. Auf eine Überarbeitung der FFH- Untersuchung wird verzichtet.			
9.7	<u>Immissionsschutz</u> Teilplan 1 OT Bad Liebenwerda Lfd. Nr. 1 / Mischgebiet „Am Hag“ – Die Änderung stellt eine Bauflächenenerweiterung im Einwirkungsbereich einer Hauptverkehrsstraße (B 183) dar, für die erhebliche Beeinträchtigungen durch Verkehrslärm zu erwarten sind. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind daher Untersuchungen zur Ermittlung der Vorbelastung und zur Festlegung geeigneter Vorsorgemaßnahmen erforderlich.	Der Hinweis wurde in die Begründung Pkt. 5.1 lfd. Nr. 1 eingestellt.			
9.8	Lfd. Nr. 2 / GE „An der Feuerwache“ – Es handelt sich um eine geplante Bestandsdarstellung, die der tatsächlich vorhandenen Nutzung entspricht. Der Änderung wird zugestimmt.	Zustimmung			

Ziffer d. Verteiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G S V O R S C H L A G / Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
9.9	Lfd. Nr. 3 / SO Bielgikhof – Angesichts der Standortlage inmitten einer Wohnbauflächendarstellung, sind für eine umweltverträgliche Standortsicherung und –entwicklung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, geeignete Festsetzungen zur Einschränkung des Nutzungsumfanges und zur bautechnischen Lärmvorsorge festzuschreiben.	Der Hinweis wurde in die Begründung Pkt. 5.1 lfd. Nr. 3 eingestellt. Dem Hinweis ist im Bebauungsplanverfahren (B-Plan „Hotelanlage Bielgikhof“) zu folgen.			
9.10	<i>Teilplan 3 OT Kosilenzien</i> SO „Recyclinghof“ – Die Fläche wird bereits als Recyclingplatz genutzt. Gegen die Änderung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, wobei die Fragen der Bestandssicherung letztendlich über einen verbindlichen Bauleitplan und das erforderliche Genehmigungsverfahren nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz (BimSchG) zu klären sind.	Keine grundsätzlichen Bedenken Der Hinweis zur Bestandssicherung wurde in die Begründung Pkt. 5.2 lfd. Nr. 1 eingestellt. Er ist für die weiterführende Planung beachtlich.			
9.11	<i>Teilplan 4 OT Kröbeln</i> Mischgebietserweiterung – Zur Abrundung der Ortslage im Einwirkungsbereich einer genehmigungsbedürftigen Rinderhaltung wurden im Zuge der Beteiligung zur Klarstellungs- und Abrundungssatzung immissionsschutzrechtliche Bedenken übermittelt. Die Bauflächenerweiterung wurde danach entsprechend reduziert, so dass der geplanten Ausweisung zugestimmt werden kann.	Zustimmung			
9.12	<i>Teilplan 6 OT Maasdorf</i> Neuausweisung Mischgebiet – Die geplante Bauflächenerweiterung befindet sich im Einwirkungsbereich erheblicher Verkehrslärmimmissionen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind Untersuchungen zur Ermittlung der Vorbelastung und zur Festlegung geeigneter Vorsorgemaßnahmen erforderlich.	Der Hinweis für die verbindliche Bauleitplanung ist in der Begründung Pkt. 5.4 lfd. Nr. 1 eingestellt.			
9.13	<i>Wasserwirtschaft</i> Zustimmung	Zustimmung			
9.14	Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 (2) Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung gebeten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ihm wird zur gegebenen Zeit gefolgt.			
	E-Mail vom 06.11.2007 (Fristverlängerung)				

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G S V O R S C H L A G / Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
9.15	Schreiben vom 20.11.2007 Gegen den vorliegenden Planentwurf zur Änderung des vorbereitenden Bauleitplanes der Stadt Bad Liebenwerda bestehen seitens der Fachreferate Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft des Landesumweltamtes (LUA) keine grundsätzlichen Bedenken. Für die weitere Planaufstellung und Umsetzung werden nachfolgende Hinweise und Anregungen übermittelt.	keine grundsätzliche Bedenken			
9.16	Naturschutz Artenschutz Aus den Unterlagen ist nicht ersichtlich, ob nach BNatSchG geschützte Pflanzen- oder Tierarten inkl. deren Nist-, Brut- und Lebensstätten in den Änderungsbereichen des FNP vorkommen und beeinträchtigt werden können. Besonders und streng geschützte Tierarten bzw. deren Nist-, Brut- und Lebensstätten unterliegen den Vorschriften des § 42 BNatSchG. Es wird daher vorsorglich darauf hingewiesen, dass artenschutzrechtliche Bestimmungen von der vorliegenden Planung berührt werden können und diese Vorschriften vorbereitend bereits auf der Ebene des FNP zu berücksichtigen sind. Damit soll sichergestellt werden, dass die Umsetzbarkeit des planerischen Konzeptes des FNP in seinen Grundzügen gewährleistet wird. Die detaillierte Auseinandersetzung mit den Belangen des besonderen Artenschutzes kann auf die nachfolgenden Planungsebenen (B-Plan, Baugenehmigung etc.) verlagert werden.	Dem Hinweis wurde gefolgt. Eine Überprüfung der Flächen wurde durchgeführt. Der Hinweis wurde des weiteren unter Punkt 10.4. in die Begründung übernommen. Es wurden keine geschützten Arten bzw. ihre Lebens- und Brutstätten vorgefunden. Eine detailliertere Erfassung erfolgt im Rahmen der nachgeordneten Bauleitplanverfahren.			
9.17	Schutzgebiete In den Änderungsbereichen des FNP bzw. angrenzend befinden sich die nachfolgenden Schutzausweisungen nach den §§ 21 (NSG), 22 (LSG) und 26 a (Natura 2000) des BbgNatSchG: NSG und FFH-Gebiet „Gohrische Heide“, FFH-Gebiet „Kleine Röder“, FFH-Gebiet „Kleine Elster und Niederungsbereiche“, FFH-Gebiet „Mittellauf der Schwarzen Elster“ und LSG „Elsteraue“.	Dem Hinweis wurde im Verfahren gefolgt. Die Planflächen befinden sich außerhalb der aufgeführten Schutzgebiete. Untersuchungen zu konkreten Vorhaben (BP „Hotelanlage Bielighof“ sowie Sondergebiet „Recycling“ in Kosilenzien) zu Auswirkungen der Projekte erfolgen im Rahmen der nachgeordneten Bauleitplanverfahren. Auswirkungen der Änderungsbereiche auf FFH- Gebiete wurden unter Pkt. 10.8 der Begründung zusammengefasst.			

Ziffer d. Verteiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G S V O R S C H L A G / Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		Ent- haltg.
			Ja	Nein	
	Die genauen Abgrenzungen der Schutzgebiete sowie die Standard-Datenbögen können dem Schutzgebietsinformationssystem des Landes Brandenburg entnommen werden. Dem Vorhandensein der Schutzgebiete ist im Rahmen der Planung Rechnung zu tragen. Es ist zu sichern, dass die vorgesehenen Flächennutzungen nicht gegen die Verbote der Rechtsverordnungen bzw. Schutzziele der o. g. Gebiete verstoßen. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob die Flächennutzungen geeignet sein könnten, erhebliche Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete auszulösen.	zur Abgrenzung der Schutzgebiete: Der Verlauf der Abgrenzungen der benannten Schutzgebiete wurde in den Änderungsbereichen geprüft. Lediglich im OT Kröbels wurde für das FFH-Gebiet „Kleine Röder“ im Bereich der Kröbelscher Teiche eine zeichnerische Korrektur vorgenommen. (Ergänzung des FFH-Grenzverlaufes entlang der sächsischen Landesgrenze)			
9.18	Die Ausführungen zur FFH-Verträglichkeit der Änderungsbereiche „Hotelanlage Bieligkloß“ in Bad Liebenwerda und Sondergebiet „Recycling“ in Kosilenzien wurden zur Kenntnis genommen.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.			
9.19	Durch das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (MLUV) ist die Vereinbarkeit mit der entsprechenden Schutzgebietsverordnung sowie ggf. die Verträglichkeit mit den Natura 2000-Gebieten zu prüfen. Dazu ist ein Antrag auf Entscheidung / Vereinbarkeitserklärung beim MLUV über die uNB des Landkreises Elbe-Elster zu stellen.	Auf die Überprüfung der Vereinbarkeit mit den entsprechenden Schutzgebietsverordnungen wird verzichtet, da die vorliegenden FFH- Verträglichkeitsuntersuchungen ergeben haben, dass es bei Umsetzung der definierten Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele dieser FFH- Gebiete gibt.			
9.20	<u>Ergänzende Hinweise</u> Hinsichtlich der weiteren, nicht durch das LUA wahrzunehmenden Naturschutzbelange, insbesondere zur Bewältigung der Bestimmungen des Biotopschutzes gemäß § 32 BbgNatSchG, der Eingriffsregelung und zur Festlegung der grünordnerischen Festsetzungen zur Kompensation der Eingriffsfolgen gemäß § 12 ff BbgNatSchG wird auf die Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Elbe-Elster verwiesen.	Der Hinweis wurde beachtet.			
9.21	<u>Immissionsschutz</u> In den vorliegenden Planentwurf wurden die für die Änderungsbereiche bereits übermittelten Hinweise (Stellungnahme vom 4. April 2007) zur Beachtung immissionsschutzrechtlicher Belange im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung weitgehend eingearbeitet. Weitere Hinweise und Anregungen ergeben sich nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht.	Zustimmung			

Ziffer d. Verteiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G S V O R S C H L A G / Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
9.22	Wasserwirtschaft Zustimmung	Zustimmung			
9.23	Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung gebeten.	Die Hinweise werden zur gegebenen Zeit beachtet.			
	Schreiben vom 19.01.2009				
9.24	Es ergeben sich aufgrund der vorgenommenen Plankorrekturen gegenüber der Stellungnahme vom 20.11.2007 (RS4-272.44-F 197/07) keine weiteren Hinweise und Anregungen.	keine weiteren Hinweise und Anregungen			
9.25	Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung gebeten.	Die Hinweise werden zur gegebenen Zeit beachtet.	19	1	1

Ziffer d. Verteiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G S V O R S C H L A G / Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis	
			Ja	Nein Ent- haltg.
10.	Amt für Forstwirtschaft Doberlug-Kirchhain - Untere Forstbehörde - Lindenaer Str. 5b 03253 Doberlug-Kirchhain			
	<i>Schreiben vom 23.03.2007</i>			
10.1	Forstwirtschaftliche Belange werden nicht berührt. keine Einwände und Bedenken	Keine Einwände, keine Berührungspunkte		
	<i>Schreiben vom 25.10.2007</i>			
10.2	Die geplanten Vorhaben befinden sich in den Revieren Möglenz und Bad Liebenwerda, wobei Waldflächen nicht berührt werden. Insofern gibt es keine Bedenken oder Einwände. Zustimmung	vgl. Abwägung lfd. Nr. 10.1		
	<i>Schreiben vom 13.01.2009</i>			
10.3	Forstwirtschaftliche Belange werden nicht berührt. Zustimmung	Zustimmung, keine Berührungspunkte		
10.4	Die Stellungnahme vom 25.10.2007 ihre Gültigkeit.	vgl. Abwägung lfd. 10.2		

Ziffer d. Verteiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G S V O R S C H L A G / Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
11.	Industrie- und Handelskammer Cottbus (IHK) Postfach 10 06 61 03006 Cottbus				
	<i>Schreiben vom 03.04.2007</i>				
11.1	SO „Hotelanlage Bieligkhof“ In einer separaten Stellungnahme wurde sich positiv zum Vorhaben geäußert. Es wird gebeten, dass die Unterstützung der Kammer auch im Änderungsverfahren des FNP deutlich zum Ausdruck kommt.	Die Ausweisung des Bereiches „Hotelanlage Bieligkhof“ als SO-Gebiet steht im engen Zusammenhang mit dem in Aufstellung befindlichen B-Plan, dessen Ziele im Einklang mit den Interessen der IHK stehen.			
11.2	Gewerbefläche „Feuerwache, SO „Recyclinghof“ Nach Kenntnis der Kammer werden die Gebiete bereits in der geplanten Art genutzt, so dass mit dem Änderungsverfahren eine planungsrechtliche Sicherheit der Nutzung erfolgen soll. Dies wird im Sinne des Bestandschutzes von Unternehmen unterstützt.	Zustimmung			
11.3	Mischbaufläche „Weinbergweg“ Maasdorf Die Firmendatenbank der IHK weist für die Weinbergstraße 11 angesiedelte Unternehmen aus. Durch die Planung einer Mischbaufläche, bei der in der weiteren Gebietsentwicklung planungsrechtlich sowohl Wohnen als auch Gewerbe gleichberechtigt nebeneinander bestehen sollen, dürfen diesen Unternehmen keine Nachteile entstehen. Es wird ein deutlich textlicher Hinweis in der Begründung der FNP-Änderung empfohlen.	Der Hinweis wurde wie folgt geprüft: Eine Mischbauflächenausweisung steht nicht im Widerspruch zu dem angesiedelten Unternehmen. Die Zulässigkeit von Vorhaben regelt die BauNVO. Ein zusätzlicher textlicher Hinweis wird von daher nicht für notwendig erachtet.			
11.4	Mischbauflächen „Am Hag“ und „Lindenstraße“ keine Hinweise	Keine Hinweise			
	<i>Schreiben 22.10.2007</i>				
11.5	Zu den Änderungen des FNP hat sich die IHK mit Stellungnahme vom 03.04.2007 u.a. mit dem Hinweis auf den Bestandsschutz im künftigen als Mischbaufläche auszuweisenden Gebiet in Maasdorf geäußert. Aus den aktuellen Unterlagen wurde entnommen, dass dem Hinweis nach	vgl. Abwägung lfd. Nr. 11.3			

Ziffer d. Verteiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
	Aufnahme einer Aussage zum Bestandsschutz der dort ansässigen Unternehmen nicht gefolgt wurde. Es wird vermutet, dass hiermit ein gemeindliches Ziel nach angestrebter Verlagerung der betroffenen Unternehmen dokumentiert werden soll und plädieren daher weiterhin auf einen textlichen Hinweis in der Begründung.				
	<i>Schreiben vom 12.12.2008</i>				
11.6	Nach Prüfung der formellen Korrekturen zur 6. Änderung des FNP, lassen sich keine Nachteile für die gewerbliche Wirtschaft vor Ort ableiten.	keine Hinweise und Anregungen	21	1	1

Ziffer d. Verteiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	ABWÄRUNGSVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter		
		Ja	Nein	Ent-haltg.
	<p><u>Teilplan 6 Maasdorf</u> Gegen die Ausweisung von 0,6 ha als Mischgebiet äußert das LVL Luckau keine Bedenken. Es handelt sich lediglich um die Abrundung der Ortsbebauung.</p> <p>Landwirtschaftliche Fachplanungen stehen den Änderungen des FNP nicht entgegen.</p>			

Ziffer d. Ver-teiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G S V O R S C H L A G / Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis	
			Ja	Nein Ent- haltg.
13.	Wasser- und Abwasserverband Weststraße 26 04910 Elsterwerda			
	<i>Schreiben vom 21.03.2007</i>			
13.1	Zustimmung Unter Beachtung der nachstehenden Forderungen werden die vorgelegten Unterlagen bestätigt.	Zustimmung mit Forderungen		
13.2	Teilplan 1 Lfd. Nr. 1 – „Am Hag“ Die geplante Mischbaufläche kann bei Bedarf über den Südring und die Seitenstraße „An der Feuerwache“ mit entsprechenden Netzerweiterungen vollständig öffentlich ver- und entsorgt werden (s. Beiplan Anlage 1). Lfd. Nr. 2 – „An der Feuerwache“ Für die, westlich der Straße „An der Feuerwache“ gelegene, Gewerbefläche wird die öffentliche Ver- und Entsorgung über die anliegende Straße „An der Feuerwache“ gewährleistet (s. Beiplan Anlage 2). Lfd. Nr. 3 – „Hotelanlage Bielighof“ Die öffentliche Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserversorgung für das geplante Sondergebiet wird über die Fischergasse gesichert. Die ausgewiesene Fläche wird durch eine vorhandene Regenwasserableitung von der Fischergasse mit Auslauf in den anliegenden Graben R 65 gequert. Bei einer angedachten Bebauung ist der Bestand zu beachten. Nach Klärung der Zuständigkeiten sollte eine Sicherung in Form einer Dienstbarkeit erfolgen. (s. Beiplan Anlage 3) Teilplan 3 – SG „Recycling“ Kosilenzien Das geplante Sondergebiet liegt im Außenbereich. Eine öffentliche Ver- und Entsorgung des Gebietes ist z.Z. nicht möglich. (s. Beiplan Anlage 4) Teilplan 4 – Mischgebiet Kröbeln Eine öffentliche Ver- und Entsorgung für das ausgewiesene Mischgebiet im	Der Hinweis zur gesicherten Erschließung wurde in die Begründung Pkt. 5.1. lfd. Nr. 1 eingestellt. Der Hinweis zur gesicherten Erschließung wurde in die Begründung Pkt. 5.1. lfd. Nr. 2 eingestellt. Der Hinweis zur gesicherten Erschließung und zur das Plangebiet querenden Regenwasserleitung wurde in die Begründung Pkt. 5.1. lfd. Nr. 3 eingestellt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung unter Pkt. 5.2 eingestellt. Der Hinweis zur gesicherten Erschließung wurde zur Kenntnis genommen und in die Begründung unter Pkt. 5.3 eingestellt.		

Ziffer d. Ver-teiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter		
		Abstim-mungs- ergebnis	Ja	Nein
13.3	Bereich der Lindenstraße ist mit den anliegenden Ver- und Entsorgungssystemen gewährleistet (s. Anlagen 5.1 und 5.2)			
13.4	Der Teilplan 6 fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda. Das an den Planflächen anliegende Trinkwassernetz ist grundsätzlich nicht zur Löschwasserversorgung ausgelegt. Niederschlagswasser sollte auf Grundstücksflächen zur Versickerung gebracht werden, ansonsten ist im Trennsystem abzuleiten.			
13.5	<i>Schreiben vom 23.10.2007</i> In dem vorliegenden Planentwurf werden die Hinweise und Forderungen aus der abgegebenen Stellungnahme 7031/07 vom 21.03.2007 als berücksichtigt angesehen.			
13.6	<i>Schreiben vom 13.01.2009</i> Die abgegebenen Stellungnahmen 7031/07 vom 21.03.2007 und 7190/07 vom 23.10.2007 sind berücksichtigt.			

Ziffer d. Verteiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G S V O R S C H L A G / Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
14.	Gewässerunterhaltungsverband Kleine Elster-Pulsnitz Finsterwalder Str. 32 03249 Sonnenwalde				
	<i>Schreiben vom 03.04.2007</i>				
14.1	<p>Es bestehen grundsätzlich keine Einwände gegen die Planung. Die Stellungnahme bezieht sich jedoch nur auf die OT Kröbeln und Maasdorf.</p> <p>Hinweise, Forderungen: Entsprechend § 84 BbgWG zur Gewährleistung der unbeeinträchtigten Gewässerunterhaltung, unterliegen die Gewässerrandstreifen Bewirtschaftungsbeschränkungen. In diesem Sinne ist bei der zukünftigen Errichtung von baulichen Anlagen jeder Art und Gehölzpflanzungen in der Nähe von Gewässern II. Ordnung und wasserwirtschaftlichen Anlagen beidseitig ein Mindestabstand von 5,0 Metern zur Gewässeroberkante zu halten und die Durchfahrt zu gewährleisten. Diese Hindernisfreiheit am Gewässer kann aus Sicht des Verbandes auf eine Gewässerseite beschränkt werden, wenn zuvor mit dem Verband eine einvernehmliche Abstimmung zur beanspruchten Unterhaltungstrasse geführt wurde. Das gilt auch bei jeder unvermeidbaren Unterschreitung dieses Abstandes. In diesem Sinne müssen geplante Gehölzpflanzungen an Gewässern ebenfalls mit dem Verband abgestimmt werden. Es wird darauf verwiesen, dass nach § 87 BbgWG generell die Errichtung oder wesentliche Veränderung von Anlagen (z.B. auch Gehölze oder Massivzäune) in einem beiderseitigen Abstand von je 5,0 Metern von Gewässern II. Ordnung der Genehmigungspflicht durch die untere Wasserbehörde unterliegen.</p>	Keine Einwände			
14.2	Für Änderungen im Bereich der Stadt Bad Liebenwerda und des OT Kosilenzien ist der Gewässerunterhaltungsverband Kremitz-Neugraben in Herzberg zuständig.	Der Hinweis wurde beachtet, der zuständige Gewässerunterhaltungsverband wurde beteiligt.			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G S V O R S C H L A G / Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis	
			Ja	Nein Ent- haltg.
15.	Landesamt für Bauen und Verkehr Außenstelle Cottbus Gulbener Str.24 03046 Cottbus			
	<i>Schreiben vom 16.03.2007</i>			
15.1	Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände aus verkehrsbehördlicher Sicht. Interessenüberschneidungen mit Belangen des zivilen Luftverkehrs sind nicht zu erwarten, wenn die vorhandenen, ortsüblichen Bauhöhen durch geplante bauliche Anlagen nicht überschritten werden. Westlich des SO Recycling im Stadtteil Kosilenzien verläuft die Eisenbahnstrecke Jüterbog – Riesa (gegenwärtig nur Güterverkehr). Entsprechend der Darstellung im beiliegenden FNP-Ausschnitt wird davon ausgegangen, dass die erforderlichen Mindestabstände zwischen den Gleisanlagen und der Recyclinganlage eingehalten werden. Informationen über Planungen der Bereiche Eisenbahn, Binnenschifffahrt, ziviler Luftverkehr und übriger ÖPNV, die die FNP-Änderungen betreffen könnten, liegen nicht vor.	Keine grundsätzlichen Einwände Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wurde in die Begründung Pkt. 5.2 eingestellt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		
	<i>Schreiben vom 09.10.2007</i>			
15.2	Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände aus verkehrsbehördlicher Sicht. Die Stellungnahme vom 16.03.2007 bleibt für die vorliegende Entwurfsfassung gültig, da zu vertretende verkehrsbehördliche Belange nicht berührt werden. Der Hinweis der Stellungnahme vom 16.03.2007 hinsichtlich der Beachtung von Abstandsorderungen zwischen dem Sondergebiet Recyclinganlage in	vgl. Abwägung lfd. Nr. 15.1 Zustimmung		

Ziffer d. Verteiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
	Kosilenzien und der westlich verlaufenden Eisenbahnstrecke wurde in die Begründung aufgenommen.				
	Schreiben vom 15.12.2008				
15.3	Von den Änderungen werden keine Belange berührt. Die Stellungnahmen vom 16.03.2007 und 09.10.2007 bleiben weiterhin gültig.	keine Belange vgl. Abwägung 15.1 bis 15.2			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G S V O R S C H L A G / Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
16.	Spree Gas GmbH Hauptsitz Cottbus Nordparkstr. 30 03044 Cottbus				
	<i>Schreiben vom 28.03.2007</i>				
16.1	Im angegebenen Bereich sind folgende Anlagen der SpreeGas vorhanden: - Mitteldruckgasleitungen - Gashausschlussleitungen. (s. Bestandspläne) Die „Richtlinie zum Schutz von Versorgungsanlagen SpreeGas“ liegt vor. Im Baubereich können sich noch Gasleitungen anderer Versorgungsunternehmen befinden. Die Leitungsauskunft wird erst rechtswirksam, wenn SpreeGas die Empfangsbestätigung zugegangen ist.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind bei weiterführenden konkreten Bauverfahren zu beachten. Der übergebene Leitungsbestand wird Inhalt der Verfahrensakte. Die Eintragung des Leitungsbestandes innerhalb des FNP beschränkt sich aus Gründen der Übersichtlichkeit ausschließlich auf Hauptleitungen außerhalb der Ortslagen.			
	<i>Schreiben vom 02.11.2007</i>				
16.2	Es wird die Leitungsauskunft Reg.-Nr. 00028026 über die Versorgungsanlagen von SpreeGas erteilt, die vom 02.11.2007 bis 30.04.2008 gültig ist. Im angegebenen Bereich sind folgende Anlagen von SpreeGas vorhanden: - Hochdruckgasleitungen > 4 bar - Gasdruckregel-/Mess-/Odoranlagen - Mitteldruckgasleitungen - Gashausschlussleitungen Die „Richtlinie zum Schutz von Versorgungsanlagen SpreeGas“ liegt vor. Ein Bestandsplan liegt der Stellungnahme bei. Im Baubereich können sich noch Gasleitungen anderer	vgl. Abwägung lfd. Nr. 16.1			

Ziffer d. Verteiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G S V O R S C H L A G / Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis	
			Ja	Nein Ent- haltg.
	Versorgungsunternehmen befinden. Die Leitungsauskunft wird erst rechtswirksam, wenn SpreeGas die Empfangsbestätigung zugegangen ist.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.		
	<i>Schreiben vom 21.01.2009</i>			
16.3	Es wird die Leitungsauskunft Reg.-Nr. 00031222 über die Versorgungsanlagen von SpreeGas erteilt, die vom 21.01.2009 bis 20.07.2009 gültig ist. Im angegebenen Bereich sind folgende Anlagen von SpreeGas vorhanden: <ul style="list-style-type: none"> - Hochdruckgasleitungen > 4 bar - Gasdruckregel-/Mess-/Odranlagen - Mitteldruckgasleitungen - Gashausschlussleitungen Die „Richtlinie zum Schutz von Versorgungsanlagen SpreeGas“ liegt vor. Ein Bestandsplan liegt der Stellungnahme bei. Im Baubereich können sich noch Gasleitungen anderer Versorgungsunternehmen befinden. Die Leitungsauskunft wird erst rechtswirksam, wenn SpreeGas die Empfangsbestätigung zugegangen ist.	vgl. Abwägung lfd. Nr. 16.1		
		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.		

Ziffer d. Verteiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis	
			Ja	Nein Ent- haltg.
17.	envia Mitteldeutsche Energie AG Mühlberger Straße 2 - 4 04895 Falkenberg			
	<i>Schreiben vom 21.03.2007</i>			
17.1	Es gilt die Stellungnahme vom 06.06.2003 OP-E-P/6782/03.	Die genannte Stellungnahme bezieht sich auf die 4. Änderung des FNP. Die gegebenen Hinweise wurden ausreichend beachtet und im Rahmen des Verfahrens zur 4. FNP-Änderung abgewogen. Die Inhalte der Stellungnahme wurden in Bezug auf die Änderungsbereiche vorliegender Planung mit dem Ergebnis erneut geprüft, dass es keine Auswirkungen auf diese gibt.		
	<i>Schreiben vom 16.10.2007</i>			
17.2	Es gilt die Stellungnahme vom 06.06.2003 OP-E-P/6782/03.	vgl. Abwägung lfd. Nr. 17.1	21	1

Ziffer d. Verteiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G S V O R S C H L A G / Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis																				
			Ja	Nein Ent- haltg.																			
19.	GDMcom mbH FB Genehmigungswesen Maximilianallee 4 04129 Leipzig																						
	<i>Schreiben vom 18.04.2007</i>																						
19.1	<p>Im Bereich der 6. Änderung des FNP, Ausschnitt Plan 3, OT Kosilenzien und Ausschnitt Plan 4, OT Kröbeln befinden sich unterirdisch verlegte, in Betrieb befindliche, Anlagen der VNG.</p> <p>Die derzeitige ungefähre Lage ist –Beiplänen zu entnehmen.</p> <p>Die Anlagen der VNG liegen in der Regel mittig in einem Schutzstreifen, der von Art und Dimensionierung der Anlage abhängig ist.</p> <p>Hierbei handelt es sich um folgende Anlagen:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Eigentümer</th> <th>Anlagen</th> <th>Nr.</th> <th>DN</th> <th>Schutzstreifen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>VNG</td> <td>Ferngasleitung (FGL) ⁽¹⁾</td> <td>04</td> <td>500</td> <td>8 m</td> </tr> <tr> <td>VNG</td> <td>Korrosionsschutzanlage (KSA, LAF, FSA) ⁽¹⁾ mit Kabelschränk</td> <td>04.00/06</td> <td></td> <td>1 m / 1 m</td> </tr> <tr> <td>VNG</td> <td>Sonstiges ⁽¹⁾: Schilderpfähle mit/und ohne Messkontakt, Kontrollrohr</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>⁽¹⁾nachfolgend als Anlagen bezeichnet</p> <p>Die Errichtung der VNG-Anlagen erfolgte auf der zur Bauzeit geltenden gesetzlichen Grundlage. Die VNG hat nach § 9 des Grundbuchreinigungsgesetzes für alle Ferngasleitungen und Anlagen, die der Fortleitung unmittelbar dienen, die vor dem 03.10.1990 verlegt wurden und zu diesem Zeitpunkt in Betrieb waren, eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit an den Grundstücken, die nicht öffentliche Verkehrswege oder Verkehrsflächen sind, kraft Gesetzes außerhalb des Grundbuches.</p> <p>Weitere beschränkte persönliche Dienstbarkeiten sind durch §§ 1090 – 1092 des Bürgerlichen Gesetzbuches begründet.</p> <p>Sofern die genaue Lage dieser Anlagen benötigt wird, ist der für das</p>	Eigentümer	Anlagen	Nr.	DN	Schutzstreifen	VNG	Ferngasleitung (FGL) ⁽¹⁾	04	500	8 m	VNG	Korrosionsschutzanlage (KSA, LAF, FSA) ⁽¹⁾ mit Kabelschränk	04.00/06		1 m / 1 m	VNG	Sonstiges ⁽¹⁾ : Schilderpfähle mit/und ohne Messkontakt, Kontrollrohr				<p>Der übergebene Leitungsbestand wird Inhalt der Akte. Der Änderungsbereich SO ‚Recycling‘ im OT Kosilenzien ist von der Trassenführung direkt betroffen. Ein entsprechender Hinweis ist in die Begründung Pkt. 5.2 eingestellt. Der Änderungsbereich im Ortsteil Kröbeln wird vom Leitungsbereich nicht berührt.</p> <p>Der Leitungstrassenverlauf ist in der Planzeichnung des FNP nachrichtlich dargestellt.</p>	
Eigentümer	Anlagen	Nr.	DN	Schutzstreifen																			
VNG	Ferngasleitung (FGL) ⁽¹⁾	04	500	8 m																			
VNG	Korrosionsschutzanlage (KSA, LAF, FSA) ⁽¹⁾ mit Kabelschränk	04.00/06		1 m / 1 m																			
VNG	Sonstiges ⁽¹⁾ : Schilderpfähle mit/und ohne Messkontakt, Kontrollrohr																						

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G S V O R S C H L A G / Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis	
			Ja	Nein Ent- haltg.
19.2	<p>Territorium zuständige Betreiber zur Ortung und Kennzeichnung der Anlagen einzuladen.</p> <p>Aus den Planunterlagen ist zu entnehmen, dass die vorgesehenen Gebiete:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sondergebiet Recycling, Teilplan Kosilenzien 2. Mischgebiet, Teilplan Kröbeln (Nahbereich) <p>von Anlagen der VNG berührt werden. Für diese Gebiete ist es notwendig, bereits vor der Bestätigung der 6. Änderung des FNP auf mögliche Konsequenzen bzgl. der Einschränkung für die Bauleitplanung hinzuweisen oder möglicherweise eine Standortänderung in Erwägung zu ziehen.</p> <p>Der FNP wird mit entsprechenden Einschränkungen für die Bauleitplanung bestätigt.</p> <p>Sofern Änderungen im Bereich von 100 m beiderseits der v.b. Anlagen vorgenommen werden, ist die GDMcom zur erneuten Stellungnahme aufzufordern.</p> <p>Damit diese Belange bei der Verwirklichung des FNP weiterhin Berücksichtigung finden, ist die Broschüre „Allgemeine Verhaltensregeln und Vorschriften von Anlagen der VNG“ beigelegt.</p> <p>Die VNG ist ein überregionales Ferngasunternehmen. Bzgl. Leitungen und Anlagen regionaler und/oder örtlicher Gasversorgungsunternehmen, ist sich mit dem unmittelbar zuständigen Leitungsbetreiber in Verbindung zu setzen.</p> <p>Die GDMcom vertritt die Interessen für v. b. Anlagen gegenüber Dritten in o.g. Angelegenheit. Anfragen sind diesbezüglich an die GDMcom zu richten.</p> <p>Im Planbereich können sich Anlagen der interoute befinden. E.ON Ruhrgas Aktiengesellschaft hatte GDMcom im Zeitraum von Januar 2004 bis November 2005 ermächtigt, bei Fremdplanungsanfragen die Interessen der Vertragspartnerin von Ruhrgas, interoute communications ltd. sowie deren Tochterunternehmen i-21 Germany GmbH, für das interoute-Lichtwellenleiternetzwerk in der Trasse Berlin-Dresden wahrzunehmen.</p>	<p>Der Hinweis wurde beachtet.</p> <p>Zustimmung mit Einschränkungen für die weiterführende Planung.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und falls erforderlich beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet. Der genannte Rechtsträger wurde in das Beteiligungsverfahren einbezogen.</p>		

Ziffer d. Ver-teiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis	
			Ja	Nein Ent- haltg.
	Anfragen sind direkt an i-21 Germany GmbH zu richten.			
	Schreiben vom 18.12.2008			
19.3	Mit Schreiben vom 18.04.2007 und 04.04.2008 wurde zur 6. FNP-Änderung Stellung genommen. Mit Vorliegen des Abwägungsergebnisses vom 20.02.2008 und den darin getätigten Zusagen bzgl. der Berücksichtigung der Hinweise und Auflagen aus der Stellungnahme vom 18.04.2007, besteht kein weiterer Handlungsbedarf.	kein weiterer Handlungsbedarf vgl. Abwägung Pkt. 19.1 bis 19.2		

Ziffer d. Verteiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
20.	Bischöfliches Amt Magdeburg - Liegenschaften - Max-Joseph-Metzger-Str.1 39104 Magdeburg				
	<i>Schreiben vom 27.03.2007</i>				
20.1	Die Katholische Kirche stimmt dem Vorhaben grundsätzlich zu, jedoch nicht dem Bau von Vergnügungsstätten, großflächigem Einzelhandel, sowie großflächigen Anlagen für den ruhenden Verkehr.	Zustimmung mit Ausschluss von Nutzungen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wie folgt geprüft: Der FNP weist lediglich Flächennutzungen aus. Konkrete Planungen können aus diesen Ausweisungen entwickelt werden. Die entsprechenden Zulässigkeiten richten sich dann nach den entsprechend rechtlichen Bestimmungen (BauGB, BauNVO usw.).			
20.2	Hinweis zur gestalterischen Umsetzung der Planung: Das Kirchengebäude sollte bei der Planung in der Art berücksichtigt werden, dass es räumlich freigestellt bleibt. Die zulässige Geschosshöhe und Geschosshöhe im Plangebiet sollte durch den Maßstab des Kirchengebäudes bestimmt und entwickelt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ist jedoch nicht Gegenstand vorliegender Planung.			
20.3	Bei weiterführenden Planungen und Konkretisierung der vorhandenen Planung soll das Bistum Magdeburg, Liegenschaftsamt, einbezogen werden.	Der Hinweis wird dahingehend beachtet, dass das Bistum Magdeburg im weiteren Verfahren als Träger öffentlicher Belange entsprechend der Regelungen des BauGB einbezogen wird.			

Ziffer d. Verteiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G S V O R S C H L A G / Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
21.	Neuapostolische Kirche Sachsen-Anhalt Leipziger Straße 52 39112 Magdeburg				
	<i>Schreiben vom</i>	Keine Stellungnahme eingegangen			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G S V O R S C H L A G / Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein Ent- haltg.	
22.	DB Services Immobilien GmbH Niederlassung Berlin Liegenchaftsmanagement Caroline-Michaelis-Straße 5-11 10115 Berlin				
	<i>Schreiben vom 14.03.2007 - Zwischenbescheid - Fristverlängerung</i>				
	<i>Schreiben vom 28.03.2007</i>				
22.1	Die Unterlagen zum Verfahren wurden zur Kenntnis genommen. Der Änderungsbereich 1 im OT Kosilenzien (Plan Nr. 3 / 6. Änderung FNP), Sondergebiet Recycling, befindet sich links der Bahnstrecke 6133 Jüterbog – Abzw. Zeithain. Innerhalb der ausgewiesenen Änderungsbereiche sind keine Flächen der DB AG bekannt.	Der Hinweis ist beachtet.			
22.2	Infrastrukturelle Belange TÖB DB Netz AG In der Anlage wird die Stellungnahme für die DB Netz AG, NL Südost, Kundenteam Netz, unter dem Zeichen FRI-LPZ-N-Hh E-b EE 077/07 vom 22.03.2007 zum Verfahren mit Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung übergeben.	Stellungnahme s. Pkt. 22.4 ff.			
22.3	Immobilien spezifische Belange Die DB Service Immobilien GmbH ist der Dienstleister des DB-Konzerns für den Immobilienbereich und nimmt als 100%ige Tochter der DB AG eine Koordinierungs- und Bündelungsfunktion wahr. Sie leitet die verfahrensrechtlichen Schritte zur Bewertung von Maßnahmen Dritter auf und im Näherungsbereich von Bahnanlagen ein. Grundsätzlich richtet sich das Interesse darauf, dass alle von der DB AG im Einzugsbereich des Vorhabens wahrzunehmenden Belange prinzipiell Berücksichtigung finden.	Keine Bedenken			

Ziffer d. Verteiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis	
			Ja	Nein Ent- haltg.
22.4	<p>Mit Bezug auf die Stellungnahme für die DB Netz AG, sind keine konkreten Planungen auf DB-Gelände bzw. in Eisenbahnnahe zur Einsichtnahme bzw. zur Prüfung vorzulegen. Dabei ist die Beachtung der tatsächlich vorhandenen Lagebeziehungen zueinander unerlässlich.</p> <p>DB Services Immobilien GmbH NL Südost Kundenteam DB Netz Brandenburger Straße 3a 04103 Leipzig</p> <p>Schreiben vom 22.03.2007 Zeichen: FRI-LPZ-N-Hh E-b EE 077/07</p> <p>Es sind keine Berührungspunkte zu Anlagen der DB Netz AG erkennbar. Es bestehen keine Bedenken gegen die 6. Änderung des FNP.</p>			
22.5	<p>Die bereits abgegebenen Stellungnahmen der DB Netz AG zum FNP sind Bestandteil dieses Schreibens.</p>	<p>Keine Berührungspunkte, keine Bedenken</p> <p>Der Hinweis wurde wie folgt geprüft und damit ausreichend beachtet: Der Hinweis bezieht sich auf Stellungnahmen abgeschlossener FNP-Änderungen, die bereits geprüft und abgewogen wurden. Bei nochmaliger Prüfung wurde festgestellt, dass es keine Berührungspunkte zu den Änderungsbereichen vorliegender Planung gibt.</p>		
22.6	<p>Diese Bedingungen beziehen sich nur auf die Angaben der eingereichten Unterlagen. Nachträgliche Änderungen oder Erweiterungen bedürfen der erneuten schriftlichen Antragstellung durch den Antragsteller.</p> <p>DB Services Immobilien GmbH Niederlassung Berlin Liegenschaftsmanagement Caroline-Michaelis-Straße 5-11 10115 Berlin</p> <p>Schreiben vom 15.10.2007 - Zwischenbescheid - Fristverlängerung Schreiben vom 13.11.2007 - Fristverlängerung</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist zur gegebenen Zeit zu beachten.</p>		

Ziffer d. Verteiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G S V O R S C H L A G / Entscheidung der Gemeindevertreter			
		Ja	Nein	Ent- haltg.	
	<i>Schreiben vom 29.11.2007</i>				
22.7	<p>DB Netz AG Es sind kein Einflüsse auf vorhandene Bahnanlagen bzw. vorgesehene Anlagen der Deutschen Bahn AG erkennbar.</p> <p>Vorsorglich werden alle Schadensersatzansprüche bzgl. elektromagnetischer Felder für planfestgestellte Bahnstrom- und Oberleitungsanlagen zurück gewiesen.</p> <p>Die Deutsche Bahn geht davon aus, dass die Sachanlagen (50 Hz- Verteilernetze) der Deutschen Bahn AG, die sich im gleisnahen Bereich befinden, nicht beeinträchtigt werden. Dazu zählen auch die jeweiligen uneingeschränkten Zuwegungen.</p> <p>Gem. der R 954 ist eine konsequente Potentialtrennung der AC- und DC- Netze zur Deutschen Bahn AG vorzunehmen.</p>			Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
22.8	<u>Immobilienpezifische Stellungnahme</u> keine Belange betroffen				keine Berührungspunkte

Ziffer d. Verteiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä U N G S V O R S C H L A G / Entscheidung der Gemeindevertreter		
		Ja	Nein	Ent- haltg.
24.	Gemeinde Röderland Markt 1 04932 Präsen			
	<i>Schreiben vom 20.03.2007</i>			
24.1	keine Berührungspunkte			
	Keine Berührungspunkte			

Ziffer d. Verteiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter		
		Ja	Nein	Ent- haltg.
25.	Stadt Mühlberg Neustädter Markt 1 04931 Mühlberg/Elbe			
	<i>Schreiben vom 19.03.2007 Schreiben vom 16.10.2007</i>			
25.1	keine Einwendungen			
	keine Einwendungen			

Ziffer d. Verteiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter			
		Abstimmungs- ergebnis	Ja	Nein	Ent- haltg.
27.	Amt Plessa Steinweg 6 04928 Plessa				
	<i>Schreiben vom 08.03.2007 Schreiben vom 04.10.2007</i>				
27.1	keine Äußerung				
	keine Äußerung				

Ziffer d. Verteiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G S V O R S C H L A G / Entscheidung der Gemeindevertreter		
		Ja	Nein	Ent- haltg.
28.	Amt Elsterland Kindergartenstraße 2a 03253 Schönborn			
	<i>Schreiben vom 12.03.2007</i>			
28.1	keine Berührungspunkte und wahrzunehmende Belange			
	keine Berührungspunkte und wahrzunehmende Belange			

Ziffer d. Verteiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G S V O R S C H L A G / Entscheidung der Gemeindevertreter			Abstimmungs- ergebnis	
		Ja	Nein	Ent- haltg.	Ja	Ent- haltg.
29.	Stadtverwaltung Gröditz Postfach 17 01603 Gröditz					
		Keine Stellungnahme eingegangen				

Ziffer d. Verteiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G S V O R S C H L A G / Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
30.	Landkreis Riesa-Großenhain Bauplanungs- und Bauordnungsamt Remonteplatz 8 01558 Großenhain				
30.1	<i>Schreiben vom 02.04.2007</i> Dem Landratsamt Riesa-Großenhain liegt keine Planung vor, die dem FNP der Stadt Bad Liebenwerda entgegenstehen bzw. ihr Plangebiet beeinflussen würde. Aus naturschutzrechtlicher Sicht ergeht hinsichtlich der Ausweisung des Sondergebietes Recycling in der Gemarkung Kosilenzien folgender Hinweis: Das auf sächsischem Territorium befindliche Naturschutz- und FFH-Gebiet „Gohrischheide und Elbniederterrasse Zeithain“, in seinen Grenzen gleich dem Vogelschutzgebiet „Gohrischheide“, ist etwa 940 m vom Standort entfernt und wird nicht unmittelbar vom Vorhaben berührt. Von der Rechtmäßigkeit der FFH-Verträglichkeit des Vorhabens entsprechend der 2001 durchgeführten FFH-Verträglichkeitsprüfung wird ausgegangen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis und in Pkt. 5.2 und 10.8 der Begründung eingestellt.			
30.2	<i>Schreiben vom 19.10.2007</i> Mit Bezug auf die Stellungnahme vom 02.04.2007 wird mitgeteilt, dass hinsichtlich der durch das Landratsamt Riesa-Großenhain zu vertretenden Belange zur erneuten Anhörung keine weiteren Hinweise zum FNP-Entwurf der Stadt Bad Liebenwerda erforderlich sind.	keine weiteren Hinweise			

Ziffer d. Verteiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G S V O R S C H L A G / Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
31.	Wasserverband „Kleine Elster“ Hauptstraße 5 04924 Winkel				
	<i>Schreiben vom 02.04.2007</i>				
31.1	Von den in der 6. Änderung des FNP der Stadt Bad Liebenwerda enthaltenen Ortsteilen berührt ausschließlich der OT Maasdorf das Verbandsgebiet. Maasdorf verfügt über zentrale Trinkwasser- und Schmutzwasserentsorgung. Das neu ausgewiesene Mischgebiet entlang der L 653 ist nicht zentral erschlossen. Eine Erweiterung der vorhandenen Netze wäre dann erforderlich. Vor Realisierung dieses Vorhabens, ist eine Ermittlung des trinkwasser- und schmutzwasserseitigen Erschließungsaufwandes sowie eine gemeinsame Detailabsprache erforderlich.	Der Hinweis wurde ausreichend beachtet und unter Pkt. 5.4 in die Begründung eingestellt.			

Ziffer d. Verteiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G S V O R S C H L A G / Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis	
			Ja	Nein Ent- haltg.
32.	Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ Osterodaer Str. 2 04916 Herzberg			
	<i>Schreiben vom 25.06.2007</i>			
32.1	keine Einwände	Zustimmung		
32.2	Wie bereits unter Pkt. 3 „Hotelanlage Bielighof“ beschrieben, ist bei der Ausweisung zum Sondergebiet „Beherbergungsstätte für den Fremdenverkehr“ die laufende Planung bzw. Umsetzung des Renaturierungsprojektes „Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes des Grabensystems R 65/66“ zu beachten. Allgemein wird darauf verwiesen, dass bei Neueinrichtungen von Gebäuden und festen Einfriedungen an Gewässern II. Ordnung ein 5 m breiter Uferhaltungstreifen freizuhalten ist.	Die Hinweise werden in den weiterführenden Planungen beachtet. Außerdem wurden sie in vorliegender Begründung Pkt. 5.1 lfd, Nr. 3 eingestellt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		

Ziffer d. Verteiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G S V O R S C H L A G / Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis	
			Ja	Nein Ent- haltg.
33.	<p>i-21 Germany GmbH Weismüllerstraße 26 60314 Frankfurt am Main</p> <p>vertreten durch: Steuernagel Ingenieure GmbH Eckenheimer Landstr. 66 60318 Frankfurt am Main</p>			
	Schreiben vom 12.10.2007			
33.1	Durch die genannte Maßnahme kommt man in Schutzstreifen der Anlagen der i-21 Germany GmbH (Fernleitungsnetz für Telekommunikationsanlagen). Es wurden entsprechende Planunterlagen zur Information/ Beachtung übergeben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der übergebenen Leitungsbestand für den Bereich des Plangebietes ist in die Planzeichnung übernommen.		
33.2	<p>Der Beginn der Arbeiten im Bereich des Schutzstreifens ist eine Woche vorher zu melden bei: Technische Verwaltung Eon-Ruhgas Kallenbergstraße 4 45141 Essen.</p> <p>Die Eon-Ruhgas steht im Auftrag der i-21 Germany GmbH zur Klärung technischer Fragen, Ortung der Kabelschutzrohanlagen sowie für notwendige Ortstermine zur Verfügung. Die erhaltenen Planunterlagen sind bei den Arbeiten unbedingt zu berücksichtigen. Zu beachten ist, dass durch unterschiedliche Verlegungstiefen oder Änderungen im Verlauf der Leitungen /Leerrohre kein Mitverschulden von i-21 Germany GmbH begründet wird.</p> <p>Ortungen sind im Bereich von Kreuzungen/ Parallelverlauf mit i-21-Anlagen (Leerrohrtrassen) zur genauen Lagebestimmung der i-21-Geramny GmbH-Trasse vorzunehmen. Ein Mindestabstand von 1 Meter zur i-21-Trasse ist bei einem Parallelverlauf einzuhalten. Nachdem die Maßnahme beendet ist, sind die Bestandspläne im Maßstab 1:1000 für Kreuzungs- bzw. Querungsstellen i-21 Germany zur Verfügung zu stellen.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind bei weiterführenden konkreten Planungen zu beachten.		

Ziffer d. Verteiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange	Abstimmungs- ergebnis		
		Ja	Nein	Ent- haltg.
	<p>Bedenken und Anregungen in Kurzform</p> <p>Als Anlage ist das „Merkblatt „Hinweise zum Schutz unterirdischer Glasfaseranlagen“ beigefügt, welches zu beachten ist. Die Einhaltung der genannten Bedingungen ist zu überwachen.</p> <p>Künftige Plananfragen für die Firma i-21 Germany GmbH sind an folgende Adresse zu richten.</p> <p>Steuernagel Ingenieure GmbH Eckenheimer Landstraße 66 60318 Frankfurt am Main.</p>			

A B W Ä G U N G S V O R S C H L A G /
Entscheidung der Gemeindevertreter

Ziffer d. Verteiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G S V O R S C H L A G / Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
I.	Stellungnahmen aus der frühzeitigen Bürgerbeteiligung (Auslegungszeitraum 15.3.2007 – 30.03.2007) Edeltraudt Tillig Fischergasse 13 04924 Bad Liebenwerda				
I.1	Die Darstellung auf Seite 13 im Änderungsbereich 3 ist ungenau, da sie den Planmaßstäben nicht mehr entspricht.	Die Ausweisung des Sondergebietes SO _{FH} wurde in der Planzeichnung korrigiert. Der Flächennutzungsplan weist jedoch Flächen auf Grund seiner Maßstäblichkeit (M 1:10000) nicht flurstücksgenau aus.			

Ziffer d. Verteiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G S V O R S C H L A G / Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
II.	Angelika Kirsch Rolf-Günther Kirsch L. Sandmann Fischergasse 11 04924 Bad Liebenwerda				
II.1	Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes und den B-Plan „Hotelanlage Bielighof“ wird Widerspruch eingelegt. In der Verwirklichung dieser Pläne wird eine Verminderung der Wohnqualität in der Fischergasse gesehen. Ebenfalls wird eine Wertminderung der Grundstücke gesehen.	Der Flächennutzungsplan weist im Bereich der Fischergasse Baugebiete aus (W und SO), zulässige konkrete Nutzungen werden in weiterführenden Planungen geprüft und festgesetzt. Die ausgewiesenen Baugebiete stehen nicht im Widerspruch zu den baugesetzlichen Bestimmungen. Den Flächenausweisungen im Flächennutzungsplan, insbesondere in Bezug auf den Bereich des B-Plangebietes ‚Bielighof,‘ wurde von den beteiligten Fachbehörden zugestimmt. Auf Grund der bestehenden Nutzungen und deren bestehenden Baugenehmigungen in diesem Bereich erfolgte eine Anpassung des Flächennutzungsplanes.			

Ziffer d. Verteiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	Abstimmungs- ergebnis		
		Ja	Nein	Ent- haltg.
IV.	<p>Stellungnahmen aus der Offenlage (Auslegungszeitraum 05.10.2007 bis 06.11.2007)</p> <p>Edeltraut Tillig Fischergasse 13 04924 Bad Liebenwerda</p> <p>Gudrun Sewekow Hans-Joachim Sewekow Mathias Sewekow Fischergasse 12 04924 Bad Liebenwerda</p> <p>Angelika Kirsch Rolf-Günther Kirsch Fischergasse 11 04924 Bad Liebenwerda</p>			
	<p>Schreiben vom 01.11.2007</p> <p><i>hier: Stellungnahme zur Bekanntgabe der Stadt Bad Liebenwerda über den Bebauungsplan „Hotelanlage Bielighof“ und der dazu entsprechenden 6. Änderung des FNP, betreffend die Fischergasse Bad Liebenwerda über die öffentliche Auslegung im Rahmen der Bürgerbeteiligung nach § 3 (2) BauGB</i></p>			
IV.I	<p>Als unmittelbare Anlieger und langjährige Bewohner der Fischergasse bekunden wir hiermit zum wiederholten Mal unseren Widerspruch zu den geplanten Vorhaben.</p> <p>Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um eine marktwirtschaftliche Werteverchiebung, welche in Folge die Fam. Bieligg enorm bevorteilt und uns Anlieger der Straße, und besonders uns als unmittelbare Anlieger, total benachteiligt und förmlich enteignet.</p>			<p>Die Feststellung ist eine subjektive Betrachtung.</p> <p>Mit der Aufstellung der Planverfahren zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes</p>

Ziffer d. Verteiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	ABWÄGUNGSVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter		Abstimmungs- ergebnis	
		Ja	Nein		Ent- haltg.
		<p>dokumentiert die Stadt Bad Liebenwerda ihren städtebaulichen Willen und öffentliches Interesse zur Ausweisung dieses Sondergebietes an diesem Standort und damit verbunden, den Erhalt und die Sicherung des Komplexes ‚Hotelanlage Bieligkhof‘. Der ‚Bieligkhof‘ stellt ein wesentliches Detail in der Kurstadt- und wassertouristischen Entwicklung der Stadt Bad Liebenwerda dar. Weiterhin wird mit der städteplanerischen Ausweisung eines Sondergebietes die wirtschaftliche Existenz der Anlage sowie des Betreibers am Standort gesichert. (Sicherung von Arbeitsplätzen bzw. Entwicklung)</p> <p>Durch die Fam. Bieligk wird im Bereich der Fischergasse eine genehmigte gewerbliche Anlage nach marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten betrieben, die über mehrere Jahre gewachsen ist und sich im Stadtgebiet etabliert hat. Weder die Stadt Bad Liebenwerda noch die beteiligten Fachbehörden erkennen in der Ausweisung eines Sondergebietes in der Fischergasse ein städtebauliches Problem. Eine Schlechterstellung des Wohngebietes gegenüber dem SO-Gebiet ist nicht gegeben.</p> <p>Aufgrund der Eigenart der Nutzung ‚Hotelanlage Bieligkhof‘ bleibt hier nur das planerische Instrument „Sondergebiet“ nach § 11 BauNVO in der Gebietsausweisung übrig. Mittels dieser planerischen Ausweisung wird der Gebietsituation in der Fischergasse insbesondere durch das dazu parallel geführte B-Plan-Verfahren Rechnung getragen. Dabei werden die umliegenden Nutzungen und Bebauungen im Bezug auf die Nutzung im Sondergebiet betrachtet, z.B. durch Gutachten, planerische Festsetzungen usw. Diese Festsetzungen dienen dem Ausräumen von Nutzungskonflikten zur umgebenden Wohnbebauung.</p>			
	<p>Dieses „Sondergebiet“ soll zur nachträglichen Regulierung der Bausituation wie eine Enklave in unser „Allgemeines Wohngebiet“ eingepreist werden.</p> <p>Es wird weiter fortgeführt mit einer für ein „Allg. Wohngebiet“</p>	<p>Aus den von Ihnen benannten Gründen wurde der Bereich</p>			

Ziffer d. Verteiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange	A B W Ä G U N G S V O R S C H L A G / Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis	
			Ja	Nein Ent- haltg.
	<p>Bedenken und Anregungen in Kurzform</p> <p>überdimensionierten, unkontrollierbaren Kapazität der gastronomischen Möglichkeiten, die den Rahmen für die vorgegebenen Werte in diesen Wohnanlagen wesentlich sprengen.</p> <p>Ganz zu schweigen von den Möglichkeiten, die bereits in Planung sind und den Ausbau für Tourismus und der Hotellerie betreffen, die ebenfalls den Rahmen der Vorgaben für diese Wohnlagen überschreiten werden.</p> <p>Wir weisen in diesem Zusammenhang noch einmal und immer wieder auf den § 4 „Allgemeine Wohngebiete“ der BauNVO, wonach in diesen keine Vergnügungsstätten zugelassen sind, weiterhin nicht störende Gewerbebetriebe und Schank- und Speisewirtschaften nur zur Versorgung des Gebietes etabliert werden dürfen.</p> <p>Diese sind durch den Begriff des Wohnens geprägt, d.h., durch eine auf Dauer angelegte Häuslichkeit, Eigengestaltung der Haushaltsführung und des häuslichen Wirkungskreises sowie Freiwilligkeit des Aufenthaltes. „Allg. Wohngebiete „sind gegen gebietsfremde Störungen“ nachbarrechtlich geschützt, als subjektiv öffentliches Recht.</p> <p>Gewässertourismus, Gastronomie und Hotel, sowie noch folgender, aber geplanter Reittourismus u.v.m. bilden bereits jetzt ein „Touristisches Netz“, was sich gegenseitig, schon begründet in dem marktwirtschaftlichen Zwang der Amortisation der Einsatz-Kosten und dem Streben nach Gewinn durch Gästeanziehung befruchtet werden soll, die nicht der Nachbarschaft entstammen. Alles vereint dient dem Ziel, einen Touristenanziehungspunkt in einem „Allg. Wohngebiet“ mit verschiedenen Attraktivitäten in Form einer Enklave zum alleinigen Vorteil der Betreiber zu etablieren, deshalb machen wir von unserem Recht auf Plangewährleistungsanspruch, auf Gebietserhaltung und dem Gebot der Rücksichtnahme und des Nachbarschutzes im Geltungsbereich des jetzigen Bebauungsplanes Gebrauch, weil mit diesem Vorhaben die Verfremdung unseres „Allg. Wohngebietes“ zu unserem hochgradigen Nachteil und Werteverluste betrieben werden soll.</p>	<p>„Bielighof“ als Sondergebiet nach § 11 BauNVO festgesetzt, in dem die konkrete Nutzung beschrieben wird. Im parallel dazu aufgestellten Bebauungsplan werden dazu die entsprechenden Festsetzungen getroffen. Der B-Plan ist aus der ursprünglich vorhandenen Nutzung sowie aufgrund der bestehenden Baugenehmigungen i.V.m. Gutachten (Immission) sowie aus dem wassertouristischen Konzept zum Bielighof entwickelt worden.</p> <p>Die städteplanerische Ausweisung des Sondergebietes mit den entsprechenden Festsetzungen im B-Plan und den sich daraus ergebenden Nutzungen stehen nicht im Widerspruch zu den Zulässigkeiten eines „Allgemeinen Wohngebietes“ nach § 4 BauGB. Dies wurde von den zuständigen Behörden geprüft.</p> <p>Es gibt kein Recht auf Dauer angelegte Nutzung, da Gebiete, Städte, einer ständigen Entwicklung unterworfen sind. Dieser Entwicklung muss durch städteplanerisches Eingreifen, z.B. durch Satzungen, verträglich Rechnung getragen werden.</p> <p>Dem Bestreben der anliegenden Nachbarbevölkerung auf Schutz vor Beeinträchtigungen wurde im Bauleitplanverfahren durch die gutachterlichen Analysen verschiedener Wirkfaktoren Rechnung getragen. Im Ergebnis dieser wurde der Satzungsentwurf angepasst. Es wurden dementsprechende Festsetzungen getroffen, die von den Fachbehörden geprüft wurden und deren Zustimmung vorliegt.</p> <p>Eine erhebliche Beeinträchtigung der angrenzenden Nutzer kann nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Sicherung und teilweise Erweiterung der touristischen Strukturen führt zu einer Erhöhung der Erholungsvorsorge für alle Bürger und ist somit (neben einer marktwirtschaftlich ausgerichteten Betreuung im Einzelnen) der Allgemeinheit</p>		

Ziffer d. Verteiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	Abstimmungs- ergebnis		
		Ja	Nein	Ent- haltg.
	<p>Unsere Anlieger- und Wohnrechte sollen mit aller Macht gravierend beschnitten und unsere Grundstücke entwertet werden, deshalb stimmen wir der 6. Änderung des FNP und der Änderung des Bebauungsplanes zugunsten der nachträglichen Bestandssicherung der „Hotelanlage Bielighof“ keinesfalls zu.</p>			
V	<p>Stellungnahmen aus der Offenlage (Auslegungszeitraum 11.12.2008 bis 21.01.2009)</p> <p>Herr und Frau Kirsch Fischergasse 11 04924 Bad Liebenwerda</p> <p>Herr und Frau Sewekow Fischergasse 12 04924 Bad Liebenwerda</p> <p>Edeltraut Tillig Fischergasse 13 04924 Bad Liebenwerda</p>			
V.I	<p>Schreiben vom 16.01.2009</p> <p>„Sondergebiet „Hotelanlage Bielighof“ Gegen den Stadtparlamentsbeschluss lt. Amtsblatt Nr. 5 vom 30.04.2008 „Sondergebiet Hotelanlage Bielighof“ und dem damit verbundenen Änderungsbeschluss zum FNP, Amtsblatt Nr. 15 vom 03.12.2008, legen wir erneut Widerspruch ein und machen unter Bezugnahme auf die derzeitige Einhaltung des Rechtsweges von unserem gesetzlichen Widerspruchs- und Entschädigungsanspruch Gebrauch.“</p>			
	<p>A B W Ä G U N G S V O R S C H L A G / Entscheidung der Gemeindevertreter</p> <p>und damit auch den Anwohnern nutzbar.</p> <p>Der Widerspruch ist wie folgt geprüft: An den Aussagen zu den vorhergegangenen Stellungnahmen und zum Schreiben vom 01.11.2007 hält die Stadt weiterhin fest. Zum Entschädigungsanspruch: Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) ergeben sich keine Entschädigungsansprüche, da zu diesem Zeitpunkt weder eine Besser- noch eine Schlechterstellung der Situation ableitbar ist. Erst mit Vorliegen eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes, der konkrete Festsetzungen für die</p>			

Ziffer d. Verteiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	ABWÄGUNG SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter		
		Ja	Nein	Ent- haltg.
		Verwirklichung und Nutzung innerhalb eines Plangebietes trifft, kann geprüft werden, inwieweit Entschädigungsansprüche bezogen auf diese Festsetzungen geltend gemacht werden können. (§ 39 BauGB)		
		19	7	7